



Geschäfts-Nr. LB020073/Z05

II. Zivilkammer

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. H. Schmid, Vorsitzender, Dr. H.A. Müller und Ersatzrichter lic. iur. P. Raschle sowie die juristische Sekretärin Dr. I. Jent-Sørensen

Beschluss vom 15. Oktober 2003

in Sachen

Tarapaca Investments Ltd., Westwind Building, P.O. Box 1111, 7450 Grand Cayman Island, BWI, **Zustelladresse:** bei R. Th. Westermeier c/o Frau R.E. Pilgram-Westermeier, im Acker, 3416 Affoltern i.E./BE,
Klägerin, Widerbeklagte, Erstappellantin und Zweitappellatin

gegen

Bank Sarasin & Cie AG, Elisabethenstr. 62, 4051 Basel, Zweigniederlassung Zürich: Löwenstr. 11, 8001 Zürich,
Beklagte, Widerklägerin, Zweitappellantin und Erstappellatin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Albrecht Langhart, von Meiss Blum & Partner, Usteristr. 14, Postfach 1229, 8021 Zürich

betreffend **Forderung**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich 2. Abteilung vom 16. September 2002; Proz. CG990332

Das Gericht zieht in Betracht:

I.

1. Gegen das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Zürich (vom 16. September 2002) haben beide Parteien die Berufung erklärt, die Klägerin die Erstberufung und die Beklagte und Widerklägerin die Zweitberufung (vgl. act. 195 und 196).

2. Mit Eingabe vom 13. Oktober 2003 zog die Klägerin ihre Berufung zurück (act. 229). Das Verfahren ist daher hinsichtlich der von der Klägerin erhobenen Berufung als erledigt abzuschreiben. Hinsichtlich der Erstberufung wird die Klägerin damit kostenpflichtig. Hinsichtlich ihrer Erstberufung ist von einem Streitwert für das obergerichtliche Verfahren von Fr. 30'000.-- auszugehen (act. 198 S. 3).

Im Zusammenhang mit der Erstberufung sind der Beklagten und Widerklägerin keine besonderen Aufwendungen entstanden. In dieser Hinsicht ist ihr daher keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

II.

Der Beklagten und Widerklägerin ist Frist anzusetzen, um ihre Zweitberufung zu begründen.

Das Gericht beschliesst:

1. Hinsichtlich der Erstberufung der Klägerin und Widerbeklagten wird das Verfahren als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen. Hinsichtlich der Zweitberufung der Beklagten und Widerklägerin wird das Verfahren weitergeführt.

2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr für das Erstberufungsverfahren wird festgesetzt auf:

Fr. 800.00 ; die weiteren Kosten der bis heute ergangenen Entscheide (einschliesslich Fristerstreckungen) betragen:
Fr. 471.00 Schreibgebühren
Fr. 304.00 Zustellgebühren
Fr. 35.00 Fotokopien

3. Die Kosten des Erstberufungsverfahrens gemäss Ziff. 2 hiervor werden der Klägerin und Widerbeklagten auferlegt.
4. Hinsichtlich der Erstberufung der Klägerin und Widerbeklagten wird der Beklagten und Widerklägerin keine Prozessentschädigung zugesprochen.
5. Der Beklagten, Widerklägerin und Zweitappellantin wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses angesetzt, um schriftlich dreifach die Berufungsanträge zu stellen und sie zu begründen. Urkunden sind, soweit vorhanden, mit einem dreifach ausgefertigten separaten Verzeichnis einzureichen.

Die Frist würde nur aus zureichenden Gründen und nur einmal erstreckt.

Enthält weder die Berufungserklärung noch die Berufungsschrift bestimmte Anträge, so wird auf die Berufung nicht eingetreten. Unterbleibt die Begründung, wird auf Grund der Akten entschieden.

Vor der Berufungsinstanz ist neues Vorbringen (Noven) unter den Voraussetzungen von § 115 und § 138 ZPO zulässig (§ 267 Abs. 1 ZPO). Werden Noven geltend gemacht, ist ihre Zulässigkeit darzutun und zu belegen. Andernfalls wird darüber auf Grund der Akten entschieden.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte und Widerklägerin unter Beilage von act. 229, je gegen Empfangsschein, sowie an die Obergerichtskasse.

7. Gegen Ziff. 1-4 dieses Entscheides kann innert 30 Tagen nach dessen Empfang beim Kassationsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8022 Zürich, durch eine dem § 288 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechende Eingabe im Doppel kantonale Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des § 281 ZPO geführt werden.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

II. Zivilkammer

Die juristische Sekretärin:



Dr. I. Jent-Sørensen

versandt am:

16. Okt. 2003